

MULTILATERALE VEREINBARUNG M227
gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Beförderung ungereinigter Medizinprodukte

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 2.2.62 des ADR dürfen ungereinigte Medizinprodukte (wie chirurgische Instrumente) zu Zwecken der Desinfektion, Reinigung oder Sterilisation vor ihrer nachfolgender Wiederverwendung befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sie müssen in starren, durchstoßfesten Verpackungen aus Metall oder Kunststoff verpackt sein, welche so ausgelegt sind, dass sie die Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 erfüllen.
 - b) Auf den Verpackungen muss die Aufschrift "UNGEREINIGTE MEDIZINPRODUKTE" angebracht werden. Bei Verwendung von Umverpackungen müssen diese in gleicher Weise gekennzeichnet sein, es sei denn die Aufschrift bleibt sichtbar.
 - c) Die Verpackungen müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 und 4.1.1.2 entsprechen und in der Lage sein, nach einem Fall aus einer Höhe von 1,20 m die Medizinprodukte zurückzuhalten.

- (2) Für ungereinigte Medizinprodukte, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten und deshalb der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen sind oder ungereinigte Medizinprodukte, die mit anderen gefährlichen Gütern verunreinigt oder gefüllt sind, die unter den Begriff einer anderen Klasse fallen, darf diese Vereinbarung nicht angewendet werden.

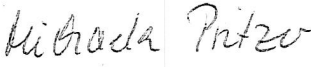
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2013 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, 30.09.2010

Die für das ADR zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag


Michaela Pritzer